

## ANTRAG

### auf Übernahme einer Übergangsbürgschaft für ein erststelliges Kapitalmarktdarlehen

Eingangsstempel der ILB-Bürgschaftsstelle

InvestitionsBank des Landes Brandenburg  
Bürgschaftsstelle  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam

Darlehensnehmer/Bauherr/Eigentümer: Telefon/Telefax

1.

2.

derzeitige Wohnanschrift/en (PLZ/Ort/Straße)

genaue

Berufsbezeichnung/en

/

Betreuer/Beauftragter/Bevollmächtigter (Nachweise sind beizufügen)

Anschrift (PLZ/Ort/Straße)

Telefon/Telefax

Darlehensgeber

Telefon

Ansprechpartner/Bearbeiter Telefax

Wir (Darlehensnehmer und Darlehensgeber) beantragen die Übernahme einer Übergangsbürgschaft für **ein** erststelliges Darlehen in Höhe von

**EUR**

nach der „Richtlinie des Landes Brandenburg für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswe-  
sens“ - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen  
und Verkehr vom 28. Mai 2003, Amtsblatt für Brandenburg vom 2. Juli 2003, Seite 642 in der jeweils geltenden Fassung.

#### 1 Das verbindlich zugesagte Darlehen wird für die nachstehend beschriebene Maßnahme verwendet

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Schaffung von Wohnraum durch Wohnungsbau einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums inner-  
halb der ersten zwei Jahre nach der Fertigstellung (Ersterwerb)/(Nr. 1.1 a der Bürgschaftsrichtlinie)
- Modernisierung von Wohnraum (Nr. 1.1 b der Bürgschaftsrichtlinie)
- Instandsetzung von Wohnraum (Nr. 1.1 c der Bürgschaftsrichtlinie) bis zu dem in § 44 WoFG bestimmten Zeit-  
raum
- Erwerb von bestehendem Wohnraum zur Selbstnutzung (Nr. 1.1 d der Bürgschaftsrichtlinie)

**innerhalb der Gebietskulisse der jeweils geltenden Wohnungsbauförderrichtlinien.<sup>1</sup>**

- Anschlussfinanzierung (Umschuldung) von verbürgten Darlehen auch bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel  
(Nr. 1.1 der Bürgschaftsrichtlinie)/Aktenzeichen der ILB:
- Darlehen zur Finanzierung von Abschluss- und Stabilisierungsmaßnahmen bei Vorhaben, die bereits vor dem  
31.12.2006 eine Bürgschaft nach Maßgabe dieser Richtlinie bzw. ein Baudarlehen des Landes (Landeswoh-  
nungsbauvermögen) erhalten haben/Aktenzeichen der ILB:

## 2 Darlehenskonditionen

\_\_\_\_\_ % Zinsen p. a. (mit Zinsanpassung zum \_\_\_\_\_ /nach \_\_\_\_\_ Jahren)  
\_\_\_\_\_ % Tilgung p. a.  
\_\_\_\_\_ % Auszahlung - bei \_\_\_\_\_ - jähriger Tilgungsstreckung

## 3 Beschreibung des Gebäudes (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Einfamilienhaus  mit Einliegerwohnung  Eigentumswohnung  Mietwohnungsgebäude

in

\_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Straße/Platz, Hausnummer

mit \_\_\_\_\_ Wohnung/en und \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Wohnfläche sowie folgenden gewerblichen Räumen:

\_\_\_\_\_ Gewerbereinheit/en und \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Nutzfläche

Nutzungsart: \_\_\_\_\_

Die Eigentumswohnung ist  zur Vermietung  zur Eigennutzung bestimmt.

## 4 dingliche Sicherung

Das Darlehen soll an der im Darlehensvertrag/in der Grundschuldbestellungsurkunde - eine Ausfertigung liegt uns vor - ausbedungenen Rangstelle und dem darin bezeichneten Grundbuch dinglich gesichert werden.

Die dingliche Sicherung des Darlehens ist zur Zeit noch nicht möglich, weil ...

## 5 Bestätigungen des Darlehensgebers

- Im Zeitpunkt der Darlehensgewährung haben für Neubau- /Erwerbsmaßnahmen eine Kostenzusammenstellung bzw. für Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen Kostenvoranschläge vorgelegen.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist gesichert.
- Wir werden uns über die durchgeführten Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen entsprechende Handwerker- bzw. Materialkostenrechnungen vorlegen lassen.
- Wir haben die Bonität des Darlehensnehmers mit banküblicher Sorgfalt geprüft und werden den Bürgen unverzüglich unterrichten, wenn uns bekannt wird, dass sich die Bonität des Darlehensnehmers nach der Antragstellung verschlechtert hat.
- Wir werden das verbürgte Darlehen nach dem Baufortschritt nur zur Bezahlung von fälligen Forderungen auszahlen.
- Wir werden den Bürgen unterrichten, sobald das Grundpfandrecht an der vor gesehenen Rangstelle eingetragen ist und damit die Bürgschaft erlischt.
- Falls das Grundpfandrecht nicht an der vorgesehenen Rangstelle eingetragen ist, werden wir den Bürgen unter Angabe der Gründe ebenfalls unterrichten.

### bei Eigentumsmaßnahmen:

Die Belastung aus der zu finanzierenden Maßnahme erscheint uns unter Berücksichtigung des Nettoeinkommens aller zum Familienhaushalt gehörenden Angehörigen, der laufenden Belastung aus der Finanzierung des Vorhabens sowie der sonstigen laufenden Zahlungsverpflichtungen auf Dauer tragbar.

Zusätzliche Erklärung bei der Verbürgung von Darlehen zur Vor- oder Zwischenfinanzierung von Bauspardarlehen: Die Vor- oder Zwischenfinanzierung war nicht von der kreditweise beschafften Auffüllung der Ansparleistung abhängig. Die Belastung ist auch unter Einschluss der Ansparleistung tragbar.

### bei Mietwohnungen:

Die Verzinsung und Tilgung des verbürgten Darlehens und der ihm vorgehenden oder gleichrangigen Lasten neben angemessenen Bewirtschaftungskosten, ohne Berücksichtigung der Abschreibung erscheinen uns auf Dauer gesichert.

## 6 Bestätigungen des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers

- Wir bestätigen, dass die Bedingungen zur Bürgschaftsvergabe entsprechend Nummer 1.1 Buchstabe a bis d der Bürgschaftsrichtlinie - Gebietskulisse - vorliegen. Die städtebauliche Stellungnahme ist diesem Antrag beigefügt.
- Die beigefügten/beizufügenden Anlagen zu diesem Antrag sind wesentlicher Bestandteil des Antrages auf Übernahme einer Übergangsbürgschaft.
- Die Eigentumsverhältnisse sind nach den vorliegenden Erkenntnissen und Unterlagen (Grundbuchauszug u. a.) nicht bestritten.
- Der Antrag auf Eintragung des Grundpfandrechtes, das der Sicherung des zu verbürgenden Darlehens dient, ist beim Grundbuchamt gestellt. Der Darlehensgeber ist dem Antrag beigetreten oder
- der Antrag auf Eintragung des Grundpfandrechtes, das der Sicherung des zu verbürgenden Darlehens dient, kann zur Zeit aus rechtlichen Gründen nicht beim Grundbuchamt eingereicht werden.  
Wir verpflichten uns, unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses den Eintragungsantrag einzureichen.  
Wir (Darlehensgeber) werden dem Antrag beitreten.
- Wir werden die Eintragung des Grundpfandrechtes nach Wegfall der Eintragungshindernisse mit Nachdruck betreiben.
- Das beliebige Bauvorhaben wird ausreichend (z. B. zum gleitenden Neuwert) gegen Brand- und Sturmschäden versichert.
- Wir erkennen die Richtlinie des Landes Brandenburg für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens vom 28.05.2003 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der zugehörigen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sowie die Besonderen Regelungen zur Bürgschaftsrichtlinie und zu den AVB zur Förderung des Wohnungswesens - BRB an.  
Die Richtlinie, die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und die Besonderen Regelungen zur Bürgschaftsrichtlinie und zu den AVB zur Förderung des Wohnungswesens (BRB) liegen beim Darlehensgeber vor und wurden mit dem Darlehensnehmer besprochen. Der Darlehensnehmer kann jederzeit die Aushändigung dieser Unterlagen vom Darlehensgeber verlangen.
- Wir sind damit einverstanden, dass die im Antrag gemachten Angaben zur Abwicklung der Förderung sowie zur Erstellung von Statistiken erfasst, verarbeitet und bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) gespeichert werden. Die Angabe der im Formular geforderten persönlichen Daten ist Voraussetzung für die Antragsbearbeitung und die Übernahme der beantragten Übergangsbürgschaft. Anderenfalls ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Die von uns beantragte Leistung kann dann nicht bewilligt werden.
- Uns ist bekannt, dass das einmalige Bearbeitungsentgelt 0,5 % des zu verbürgenden Darlehens, höchstens jedoch 7.500,00 EUR (jeweils bezogen auf **eine** Wirtschaftseinheit im Sinne von § 2 Abs. 2 der II. Berechnungsverordnung) beträgt. Ab Beginn des dritten Jahres nach Wirksamwerden der Bürgschaft wird ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 % jährlich des verbürgten Darlehens (Nominalbetrag) erhoben, höchstens jedoch 4.000,00 EUR jährlich je Bürgschaft. Wir, der Darlehensgeber, übernehmen gegenüber der bürgschaftsgewährenden Stelle die Gewähr, dass das Bearbeitungsentgelt unter Angabe der Nummer der Übergangsbürgschaft sofort überwiesen wird, wenn uns die Eingangsbestätigung des Bürgschaftsantrages zugegangen ist.
- Uns ist bekannt, dass für die Antragstellung und Bürgschaftsübernahme neben der Bürgschaftsrichtlinie vom 28.05.2003 in der jeweils geltenden Fassung folgende Rechtsvorschriften maßgeblich sind:
  1. das Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) - in der jeweils geltenden Fassung
  2. die Zweite Berechnungsverordnung (II. BV) - in der jeweils geltenden Fassung

### Hinweise

Der Bürgschaftsantrag und die aufgeführten Anlagen sind bei der ILB-Bürgschaftsstelle Steinstraße 104 - 106 14480 Potsdam einzureichen.

Im Hinblick auf die Erklärung des Darlehensgebers in Nr. 6 vorletzter Spiegelstrich zur Überweisung des Bearbeitungsentgelts wird die ILB-Bürgschaftsstelle die Bestätigung, dass der Bürgschaftsantrag eingegangen ist (siehe Nr. 1 g der Anlage 2 zur Bürgschaftsrichtlinie) im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens absenden, bevor das Bearbeitungsentgelt eingegangen ist.

Die Bürgschaft wird jedoch erst wirksam, wenn das Bearbeitungsentgelt bei der ILB-Bürgschaftsstelle eingegangen ist.

Die Bürgschaft ist eine SUBVENTION im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionengesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionengesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I Nr. 93 S. 2037).

Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben des Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen sowie die Grundlagen des Bürgschaftsbescheides und der noch abzuschließenden Verträge, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils abhängig sind. Dies gilt insbesondere auch für die zu führenden Verwendungsnachweise. Subventionserheblich ist nicht nur die Mitteilung dieser Angaben, sondern auch das Unterlassen von Angaben, von Mitteilungen über Änderungen zum Antrag und im Bewilligungsverfahren sowie von Mitteilungen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass meine Angaben in diesem Antrag nebst Anlagen auf der Rechtsgrundlage der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (Bbg. DSG) ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung meines Antrages erhoben, gespeichert und genutzt und von der InvestitionsBank des Landes (ILB) zu diesem Zweck in dem jeweils erforderlichen Umfang auch an das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) sowie das Ministerium der Finanzen (MdF) übermittelt werden. Mir ist bekannt, dass ohne meine vollständigen Angaben mein Antrag nicht bearbeitet und die von mir beantragte Leistung nicht bewilligt werden kann.

Wir versichern, dass unsere Angaben in diesem Antrag richtig und vollständig sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Darlehensnehmer/Bauherr, Betreuer, Beauftragter, Bevollmächtigter

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Darlehensgebers/Kreditinstitut

---

## EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich/Wir ermächtige(n) die ILB-Bürgschaftsstelle widerruflich, die fällig werdenden Leistungen für die Bürgschaft/en (Bürgschaftsentgelt) von meinem/unserem nachstehend genannten Konto einzuziehen.

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift/en der/des Kontoinhaber(s)

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift/en der/des Kontoinhaber(s)

<sup>1</sup> vgl.

1. Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumsInnenstadtR), Runderlass des Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung vom 2. Februar 2007 (Abl. S. 332)
2. Richtlinie zur Förderung der Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zuganges zu den Wohnungen in Mietwohngebäuden (AufzugsR), Runderlass des Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung vom 15. Februar 2007 (Abl. S. 580)
3. Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung (GenerationsgerechtModInstR), Runderlass des Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung vom 5. September 2007